



Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna über die Verwendung der Budgets der Ortschaften (Richtlinie Ortschaftsratsmittel – RL OR)

Vom 12. März 2019

Nachstehend wird die Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna über die Verwendung der Budgets der Ortschaften in der seit 28.03.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna über die Verwendung der Budgets der Ortschaften vom 12.03.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 06/2019 am 27.03.2019.

§ 1

Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Verwendung der den Ortschaftsräten auf Grundlage von §§ 22 und 23 Hauptsatzung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Für die Erfüllung der in § 67 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 SächsGemO genannten Aufgaben soll den Ortschaften Birkwitz-Patzschwitz und Graupa ein jährliches Budget in Höhe von 1.500 EUR zugewiesen werden. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung im Haushaltsplan der Stadt.

§ 2

Aufgabenkatalog

(1) Aufgaben, für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der Oberbürgermeister ausschließlich zuständig sind, sind von der Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und den Ortsvorsteher ausgeschlossen.

(2) Die den Ortschaftsräten zugewiesenen Mittel können für die Aufgaben nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 verwendet werden. Insbesondere ist die Verwendung möglich für

- a) *Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft (§ 67 Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO)*

Mit den zugewiesenen Mitteln sollen ortschaftsbezogene Entwicklungen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere die Organisation und Durchführung

von Heimatfesten, die der Erhaltung der Traditionen und der Pflege des Brauchtums dienen (z. B. Kostenbeteiligung beim Druck des Veranstaltungskalenders, Ausschilderungen)

- b) *Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften*
(§ 67 Abs. 1 Nr. 6 SächsGemO)

Mit den zugewiesenen Mitteln sollen die Städtepartnerschaften der Ortsteile unterstützt werden. Insbesondere dienen die Mittel der Organisation und Durchführung von Partnerschaftstreffen.

- c) *Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten*
(§ 67 Abs. 1 Nr. 7 SächsGemO)

Die Mittel können für die Beschäftigung einer ehrenamtlich tätigen Person in den Ortschaftsbüros, für die Herstellung von Informationsmaterial zu Themen der Ortschaften (z. B. Druckkosten) oder für den Erwerb von Blumen oder kleinen Geschenken für Repräsentationsaufgaben des Ortsvorstehers verwendet werden.

§ 3

Verfahren zur Verwendung, Auszahlung

(1) Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 75,00 EUR entscheidet der Ortsvorsteher, im Übrigen entscheidet der Ortschaftsrat. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Ortsvorstehers entscheidet dessen Stellvertreter. Beide sind dem Ortschaftsrat rechenschaftspflichtig.

(2) Für die Auszahlung von finanziellen Mitteln aus dem Ortschaftsbudget sind folgende Verfahren möglich:

- a) Einreichung der Originalrechnungen zur direkten Bezahlung an den Rechnungsaussteller. Als Rechnungsempfänger ist die Stadt Pirna auszuweisen.
- b) Barauslage des Ortsvorstehers/der Ortschaftsratsmitglieder und Erstattung der verauslagten Mittel auf die private Bankverbindung.

Bei Aufwendungen über 75,00 EUR ist der Beschluss des Ortschaftsrates beizufügen.

(3) Die Auszahlung eines Abschlages in Höhe von 80 Prozent auf die zu erwartende Ausgabe ist möglich, sofern diese voraussichtlich 100 EUR übersteigt. Abschläge sind unverzüglich nach zweckgerechter Verwendung, spätestens jedoch nach drei Monaten durch die Vorlage der Originalrechnungen abzurechnen.

(4) Die Nutzung der Mittel ist grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu denen der Ortschaftsrat rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (§ 78 Abs. 1 SächsGemO). Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten während dieses Zeitraums die durch die Stadtkämmerin im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister festgesetzten Bestimmungen. Informationen über Nutzungsbeschränkungen und deren Wegfall erhalten die Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte von der Stadtverwaltung.

§ 4

Förderung ortschaftsbezogener Projekte durch ansässige Vereine und private Personen

(1) Mittel des Ortschaftsbudgets können, im Rahmen des Aufgabenkataloges gemäß § 2, für ortschaftsbezogener Projekte an ansässige Vereine und private Personen (Zuwendungsempfänger) zur Verfügung gestellt werden. Nicht finanziert werden Maßnahmen, die

- gewerblichen Zwecken und kommerziell angelegten Großveranstaltungen dienen,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten,
- gegen geltendes Recht verstoßen oder
- parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

(2) Durch Zuwendungsempfänger ist vor Auszahlung der Mittel die Gesamtfinanzierung des Projektes in einem Antrag auf Bezuschussung darzulegen (Anlage 1). Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Stadtverwaltung Pirna.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger durch Einreichung entsprechender Belege die Verwendung nachzuweisen. Zusätzlich ist ein formeller Verwendungsnachweis entsprechend Anlage 2 beizubringen, wenn sich die Einnahmen zum geförderten Projekt nach Antragstellung erhöht und/oder die Ausgaben verringert haben.

§ 5

Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers (z. B. Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n))
- Bankverbindung
- Daten zur Ermittlung der Zuwendungshöhe.

(2) Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 6

Inkrafttreten)

Anlagen

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses

Verwendungsnachweis

Anlage 1

Ortschaft
Stadtverwaltung Pirna
Am Markt 1/2
01796 Pirna

**Antrag
auf Zahlung eines Zuschusses für ortschaftsbezogene Projekte durch ansässige Vereine und
private Personen**

Antragsteller	
Anschrift	
Projekttitle	
a) Gesamteinnahmen	
Eigenmittel des Empfängers (in EUR)	
Eigenmittel der Teilnehmer (in EUR)	
Zuwendungen nach Richtlinien der Stadt Pirna (in EUR)	
Zuschusshöhe durch den Ortschaftsrat (in EUR)	
b) Gesamtausgaben	

Datum

Unterschrift

Ortschaft
Stadtverwaltung Pirna
Am Markt 1/2
01796 Pirna

**Verwendungsnachweis
zur Förderung ortschaftsbezogener Projekte durch ansässige Vereine und private Personen**

(Dieser Verwendungsnachweis ist nur auszufüllen, wenn sich die Einnahmen zum geförderten Projekt nach Antragstellung erhöht und/oder die Ausgaben verringert haben.)

Antragsteller	
Anschrift	
Projekttitel	
a) Gesamteinnahmen	
Eigenmittel des Empfängers (in EUR)	
Eigenmittel der Teilnehmer (in EUR)	
Zuwendungen nach Richtlinien der Stadt Pirna (in EUR)	
Zuschusshöhe durch den Ortschaftsrat (in EUR)	
b) Gesamtausgaben	

Datum

Unterschrift